

1. Nachtrag
zur
Vereinbarung
über die
vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

- Sprechstundenbedarfsvereinbarung Sachsen -

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(nachstehend KV Sachsen genannt)

und der/dem

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
dieser hier vertreten durch Frau Andrea Epkes

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover

IKK classic

Knappschaft,
Regionaldirektion Chemnitz

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse

und den nachfolgend benannten

Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachstehend Krankenkassen bzw. deren Verbände genannt)

Die Rahmenvereinbarungen zwischen der BARMER GEK und den aufgrund der Ausschreibung für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 30.06.2016 vertraglich gebundenen Lieferanten über die Belieferung der radiologisch tätigen Vertragsarztpraxen in Sachsen mit Kontrastmitteln (KM) enden zum 30.06.2016. Mit Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarungen endet auch die Zuständigkeit der BARMER GEK zur Annahme und Vergabe der KM-Verordnungen an die Lieferanten für KM in Sachsen. Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, das bisherige Verfahren ab dem 01.07.2016 nicht fortzuführen. Damit werden die KM ab dem 01.07.2016 wieder dem allgemeinen Sprechstundenbedarf zugeführt.

Zwischen den Vertragspartnern werden daher folgende Änderungen der Sprechstundenbedarfsvereinbarung vom 01.01.2016 vereinbart, die zum 01.07.2016 in Kraft treten:

(1) § 1 Anwendungsbereich

1. Absatz 2 entfällt

2. Absatz 3 wird Absatz 2 und wird wie folgt formuliert:

(2) **Nicht** zulässig ist die Verwendung von Sprechstundenbedarf nach Absatz 1 für

- a) Privatpatienten bzw. Mitglieder der privaten Krankenversicherung,
- b) Personen, die betreut werden nach dem Bundesversorgungsgesetz aufgrund eines Bundesbehandlungsscheines, Bundesentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Heimkehrergesetz, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz,
- c) Unfallverletzte bei Arbeits- und Wegeunfällen, bei denen Zahlungspflicht eines Unfallversicherungsträgers besteht.
- d) Anspruchsberechtigte nach Artikel 5 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 01.01.1996.

Sofern gesetzliche Neuregelungen den Versorgungsausschluss einzelner der unter a bis d genannten Personenkreise aufheben, ist dies bei der Verordnung von Sprechstundenbedarf entsprechend zu berücksichtigen.

3. Absatz 4 wird Absatz 3

4. Absatz 5 wird Absatz 4

(2) § 3 Begriff und Begrenzung des Sprechstundenbedarfs

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

Bei der Anforderung von Sprechstundenbedarf ist die Anlage 1 zu dieser Vereinbarung bindend.

(3) Die **Anlage 2** „Sonderregelungen Kontrastmittelbezug“ entfällt.

Dresden den, *18.05.2016*

Gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Gez.

AOK PLUS

Gez.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

Gez.

IKK classic

Gez.

Knappschaft,
Regionaldirektion Chemnitz

Gez.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

Gez.

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse